



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 024/12/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	01.03.2012	öffentlich

-Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des Frühlingfestes "Backnanger Tulpenfrühling" am Sonntag, 01. April 2012

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“ am Sonntag, 01. April 2012 wird entsprechend dem Entwurf (Anlage 1) zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
_____	Kurzzeichen					
06.02.2012/Unterschrift	Datum					

Begründung:

Der Verein Stadtmarketing Backnang e.V. beantragt für Sonntag, 01. April 2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz für das gesamte Stadtgebiet. Die Veranstaltung soll wieder unter dem Titel „Backnanger Tulpenfrühling“ durchgeführt werden. Der entsprechende Antrag auf Festsetzung wurde am 20.12.2011 (Anlage 2) gestellt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) am 06.03.2007 sind verkaufsoffene Sonntage durch Satzungen zu regeln. Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Es werden nach der geänderten Rechtslage an die Anlassbezogenheit geringere Anforderungen als früher gestellt. Demnach bieten auch örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen wie der „Backnanger Tulpenfrühling“ einen ausreichenden Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Sonntage.

Das Motiv der „Tulpen“ wird vom Verein Stadtmarketing Backnang e.V. wieder als zentrales Thema der Veranstaltung gewählt und soll den beginnenden Frühling symbolisieren. In Form von mehreren großen Tulpenbeeten und themenbezogener Schaufensterdekoration wird das Tulpenmotiv optisch umgesetzt. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, dessen Vielfalt durch die Einbeziehung der örtlichen Vereine, Musikbands und Theater noch gefördert wird, trägt zusätzlich zur Backnanger Stadtkultur bei und macht einen Besuch beim „Backnanger Tulpenfrühling“ zu einem Erlebnis für den Besucher.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die Kirchen um Stellungnahme gebeten.

Die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer erheben keine Einwendungen. Die evangelische und die katholische Gesamtkirchengemeinde brachten ebenfalls keine Einwände bezüglich der geplanten Satzung zur Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ vor. Für die katholische Gesamtkirchengemeinde verweist Herr Pfarrer Kloos auf die Beschränkung von maximal zwei verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr, um den Schutz des Sonntags weiterhin zu gewährleisten. Herr Dekan Braun verweist ebenfalls auf die vereinbarten zwei Veranstaltungen mit verkaufsoffenem Sonntag und erhebt darüber hinaus keine Einwendungen. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Backnang betont wie in den vergangenen Jahren die Bedeutung der Sonntagsruhe und der damit verbundenen Zeit zur Besinnung. Solange es keine Tendenz zur Ausweitung auf weitere als den beiden bekannten und abgestimmten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr gibt, wird der Durchführung der Veranstaltung zugestimmt. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di steht verkaufsoffenen Sonntagen grundsätzlich ablehnend gegenüber. Sie sieht den Sonntag in seiner Funktion als Ruhetag mit überragender Bedeutung für das soziale und familiäre Umfeld gefährdet.

Der verkaufsoffene Sonntag „Backnanger Tulpenfrühling“ ist seit Jahren eine feste Größe im Backnanger Veranstaltungsgeschehen und hat sich als wichtige Marketingmaßnahme zur Stärkung des Standortes erwiesen.

ENTWURF

**Satzung zur Festlegung der Ladenschlusszeiten anlässlich des verkaufsoffenen
Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“
am Sonntag, 01. April 2012**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 01.03.2012 für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am **Sonntag, 01. April 2012** dürfen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG (Besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen

soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 02. März 2012

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister